

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 02.07.2018

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVObI. S. 514)
wird nach Beschluss des Kreistages vom 03.12.2020
und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 14.12.2020
folgende II. Nachtragssatzung zur
Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 02.07.2018
(Internetbekanntmachung vom 03.07.2018 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen nach
Hinweisen in der Bergedorfer Zeitung am 06.07.2018 und Lübecker
Nachrichten/Lauenburgischen Nachrichten am 06.07.2018) erlassen,
zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Herzogtum
Lauenburg vom 02.10.2019
(Internetbekanntmachung vom 04.10.2019 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen nach
Hinweisen in der Bergedorfer Zeitung am 08.10.2019 und Lübecker
Nachrichten/Lauenburgischen Nachrichten am 15.10.2019) erlassen,

:

1. Es wird ein § 6a eingefügt:

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 30a KrO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

2. § 14 erhält folgende Fassung::

§ 14

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf den Internetseiten des Kreises unter der Internet-Adresse www.kreis-rz.de auf der zentralen Internet-Seite für Bekanntmachungen des Kreises Herzogtum Lauenburg unter Angabe des Bereitstellungstages. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen unter der Bezugsadresse Kreis Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, kostenpflichtig zusenden lassen. Darüber hinaus liegen Textfassungen am Sitz der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg zur Mitnahme aus oder werden hier bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet des Kreises verfügbar ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Inkrafttreten

Die vorstehenden Nachtragssatzung tritt am 01.Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ratzeburg, den 18.12.2020

gez.
Dr. Christoph Mager
Landrat